



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Börde
Dezernat 3
Sachgebiet Immissionsschutz
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben



10.05

Antrag Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für ein raumbedeutsames Vorhaben in der Gemeinde Eilsleben; Landkreis Börde

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungs-gesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorhaben: Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N-149-5.X STE (5,7 MW, Nabenhöhe 164 m Rotordurchmesser 149,1 m, Gesamthöhe 238,6 m) im Windpark Hakenstedt

Standort: Gemarkung Ovelgünne; Flur 1, Flurstücke 29/5 und 29/6, Gemarkung Druxberge; Flur 1, Flurstücke 53, 185/37, 39/1

Antragsteller: Naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin

Vorgelegte Unterlagen: Antrag auf Genehmigung vom 22.03.2023

Mit Schreiben vom 27.09.2023 übergaben Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde die o.g. Antragsunterlagen mit der Bitte um landesplanerische Abstimmung.

Der Vorhabenträger beantragt die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Nordex N-149-5.X STE (5,7 MW, Nabenhöhe 164 m Rotordurchmesser 149,1 m, Gesamthöhe 238,6 m) im Außenbereich der Ortsteile Ovelgünne und Druxberge in der Gemeinde Eilsleben.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 17.11.2023
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
70.10.05/3 WEA Hakenstedt-
Druxberge/ naturwind
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-861/1
Bearbeitet von:
Annett Winzer
Tel.: +49 345 6912-814
E-Mail:
Annett.Winzer@sachsen-an-
halt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-an-
halt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Eine Einschätzung über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens liegt noch nicht vor, aber aufgrund der Lage im Außenbereich gehe ich davon aus, dass der Landkreis Börde das Vorhaben als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einstufen wird.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht für das beantragte Vorhaben nachfolgende landesplanerische Stellungnahme.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die geplante Errichtung und der Betrieb von drei WEA vom Typ Nordex N-149-5.X in der Gemeinde Eilsleben als raumbedeutsames Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Anzahl und der besonderen Dimension der beantragten Anlagen vom Typ Nordex N-149-5.X STE mit einer Leistung von je 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe 238,6 m, den bereits vorhandenen Anlagen und den damit verbundenen Auswirkungen auf planerische gesicherte Raumfunktionen.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006), nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Der vorliegende Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 (RV 07/2023) den Sachlichen Teilplan gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA beschlossen. Mit Bescheid vom 16.10.2023 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt den STP ZO gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter Auflagen genehmigt.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Da die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Vorrang-/ Eignungsgebiete aus den vorgenannten Gründen für unwirksam erklärt worden sind, befinden sich die Standorte der beantragten WEA zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie.

Die Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.2.1 festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. I „Teile der Magdeburger Börde“. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1. Z 128). Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Im REP Magdeburg 2006 ist unter Ziffer 5.3.2.3 Z dazu geregelt, dass nur die für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderlichen Bauten mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft vereinbar sind. Da die geplanten WEA keine für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderliche Bauten darstellen, stehen die geplante Errichtung von drei WEA im Windpark Hakenstedt diesem Ziel der Raumordnung entgegen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Private Antragsteller sind über § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB nur an die Ziele der Raumordnung gebunden.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Winzer

Anlage: - Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17. Mai 2006 (Amtsblätter der betroffenen Landkreise, in Kraft getreten am 01. Juli 2006)
Festlegungen zur Windenergienutzung
Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)